

# Im Zweifel für den Angeklagten

*Inwieweit sind juristische Grundsätze auch für Sportfunktionäre verbindlich?*

Christoph Meier

Die Sprache rund um sportliche Spielregeln, ihre Anwendung und ihre Durchsetzer ist gespickt von juristischen Ausdrücken. Da sind RICHTER am Werk, JURYS geben ihr URTEIL ab, Regelverstösse werden GEAHNDET, es werden BUSSEN und STRAFEN ausgesprochen. Die Frage ist, ob es sich dabei nur um Metaphern handelt, ob es nur ausgeliehene Fachbegriffe sind, die analog, in vergleichbarem, ähnlichem Sinne benutzt werden – oder ob es bewusste und damit auch ernsthaft im juristischen Sinne gebrauchte Begriffe sind. – Ich will diese Debatte nur anregen und vermute, dass es je nach Anwendungsbereich unterschiedlich 'ernst' ist. Wenn das Sportgericht tagt, wenn nur schon das Verbandsgericht des Schweizerischen Verbands für Pferdesport SVPS sich eines Falls annimmt, dann sind in der Regel Juristen am Werk, die sich bemühen, die elementarsten Grundsätze der Juristerei zu beachten. Aber wie steht es auf unteren Funktionärsstufen? Bei den DressurrichterInnen, den JurypräsidentInnen, den Technischen Delegierten, den Abreitplatzchefs usw. auf all den vielen kleinen, nationalen Turnieren? – Meine Erfahrung ist wieder eine geteilte, da die wesentlichen juristischen Grundsätze, für deren Beachtung ich hier eine Lanze brechen möchte, weniger eine Frage des Fachwissens, als des Charakters, der Persönlichkeit sind. Es geht mir in allererster Linie um drei Grundsätze, die einigermaßen kultivierte Zeitgenossen eigentlich auch ohne juristische Ausbildung verinnerlicht haben und anwenden sollten:

- den Grundsatz der **Verhältnismässigkeit**;
- den Grundsatz '**audiatur et altera pars**' - 'die andere Seite soll angehört werden', also das Prinzip, dass nie nur eine Seite, eine Partei, sondern immer beide Seiten angehört werden sollen in einem Konfliktfall;
- den Grundsatz '**in dubio pro reo**' – 'im Zweifel für den Angeklagten', also das Prinzip, dass bei Unsicherheit des Gerichts bzw. der Entscheidungsbefugten zugunsten des Beschuldigten entschieden wird.

Wer kultiviert, zivilisiert, in einem Umfeld reifer Menschen aufwächst, erlebt die Anwendung dieser drei Grundsätze in der Regel bereits in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz und bei unzähligen Freizeitaktivitäten, die in einem Kollektiv stattfinden. Wer dieses Glück nicht hat und diese Grundsätze in seiner Jugend nicht kennenlernt, läuft Gefahr, sie auch nicht anzuwenden, wenn er selbst in irgendeine Machtposition gerät. Natürlich ist es in keiner Weise zwingend, das Negative, den Mangel, den man selbst als der Macht Ausgelieferter erlebte, auch wieder andere spüren zu lassen, wenn man Machtausübender ist, aber es ist häufig und psychologisch bis zu einem gewissen Grade nachvollziehbar. Der Frust, das mangelnde Selbstwertgefühl entlädt sich in dem Moment, wo man endlich wenigstens eine kleine, zeitlich beschränkte Macht über andere hat. – Und genau da möchte ich ansetzen mit meinem Vorschlag, dass wir diese drei Grundsätze nicht nur

selbst beherzigen bei all den Gelegenheiten, bei denen wir selbst in irgendeiner Form Macht über andere ausüben, sondern dass wir uns gezielt in unserem Umfeld um die Vermittlung dieser Grundsätze bemühen. Damit wir nicht im Allgemeinen steckenbleiben, möchte ich das Thema im kleinen Teilbereich der Schweizer Pferdesportfunktionäre konkretisieren und vorschlagen, dass allen SVPS-Funktionären im Laufe ihrer Fachausbildung diese drei Grundsätze vermittelt und deren Anwendung immer wieder überprüft werden sollte. Je nach Zusammensetzung bezüglich beruflicher Herkunft der Vorstandsmitglieder und Ausbildungsverantwortlichen ist es vielleicht nötiger, diese Grundsätze in Erinnerung zu rufen. Zurzeit haben wir vor allem viele Tierärzte in Führungspositionen im SVPS. Das ist wundervoll für das Wohlergehen der Pferde. Zu anderen Zeiten bzw. in anderen Gremien hatten wir viele Juristen, die diese Grundsätze bei der eigenen Ausbildung verinnerlicht hatten.

Wir sind ja immerhin soweit, dass unseren Pferden Würde zugesprochen und vom Menschen Respekt im Umgang mit ihnen verlangt wird. Genau das sollte doch auch im Verhältnis zwischen Funktionären und Pferdesportlern verlangt werden dürfen. Die drei Grundsätze kann man als simples ethisches Gerüst betrachten, das von allen Funktionären beachtet werden sollte.

Viel tun dies bereits, auch ohne Zusatzausbildung – meist aus obgenannten Gründen. Aber es würde meines Erachtens nicht schaden, diese Grundsätze bei allen nachhaltig zu implementieren.

Es lohnt sich, die drei Grundsätze im Hinblick auf ihre Anwendung bei Pferdesportfunktionären etwas genauer anzuschauen:

### **1. Verhältnismässigkeit**

Dieses Prinzip ist immer und überall anwendbar, wo Entscheidungen getroffen und Urteile gefällt werden. Dass es so oft verletzt wird, liegt an der Sturheit, Borniertheit, den unverrückbaren Vorurteilen, dem Fanatismus jeder Sorte bei denen, die über die - meist nur geliehene – Macht verfügen. (Ich spreche von 'echter' im Unterschied zu geliehener Macht, wenn sie auf selbst erworbener Kompetenz gründet, z.B. der Beherrschung einer Sprache, eines Instruments, eines Handwerks, einer Kunst etc. Macht über andere Menschen ist dagegen immer nur geliehen, verliehen von irgendeinem Kollektiv oder dessen Leitung, sei dies ein Staat, ein Unternehmen, ein Verband, Verein oder eine kriminelle Vereinigung. Der Sportfunktionär verfügt also dort, wo er über andere Menschen urteilt, ihnen Verweise erteilt, sie büsst, straft, sperrt regelmässig primär über geliehene Macht, vergleichbar staatlichen Beamten. Die Gefahr des Missbrauchs ist m.E. bei geliehener Macht ungleich grösser als bei selbst erworbener Macht, da das Selbstwertgefühl des Machtausübenden in der Regel geringer ist. Der geliehene Macht Ausübende weiss irgendwo, auch wenn er dieses Wissen vielleicht geschickt verdrängt, dass er seine Macht nur aufgrund spezieller Umstände hat und er sie auch jederzeit wieder verlieren kann. Dieses

Problem hat der über selbst erworbene, 'echte' Macht Verfügung nicht oder zumindest in viel kleinerem Masse. Niemand kann ihm die Beherrschung mehrerer Sprachen oder sonstiges Fachwissen wegnehmen – ausser Alter, Demenz und Tod.

Nun verfügt ja auch ein gut ausgebildeter Sportfunktionär über Fachwissen, das ihm niemand nehmen kann. Aber das Machtgefühl ist viel mehr an die Anwendung gekoppelt – und anwenden kann er es eben nur, solange er die Funktion innehat und über die geliehene Macht verfügt. Ist diese Unsicherheit und Verlustangst mit mangelndem Selbstwertgefühl verbunden, kommt es oft zu Missbrauchstendenzen – in unserem Zusammenhang konkret: zur Missachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Dies kann sich z.B. in einer sturen, unverhältnismässigen Anwendung von Reglementsbestimmungen zeigen. Da wird der Buchstabe des Reglements heiliger gehalten als jede Sure des Korans von fanatischen Islamisten. Schnell wird von solchen Machtausübenden vergessen, dass Reglemente dazu dienen, den Sport zu ermöglichen, nicht ihn zu verhindern. Wir kennen diese Ausblendung des Verhältnismässigkeitsprinzips leider durchaus auch in der Schweizer Strafrecht, z.B. bei den 'Rasernormen' (Art. 90ff SVG), wo dem Richter ausdrücklich untersagt wird, auf den Einzelfall einzugehen und das Verhältnismässigkeitsprinzip anzuwenden. Die paar wenigen Anwendungsfälle haben bereits gezeigt, wie fragwürdige, an die Inquisition oder an die Scharia erinnernde Resultate daraus resultieren können. In der Ausbildung sollten m.E. alle Sportfunktionäre daran erinnert werden, in jedem Fall das Verhältnismässigkeitsprinzip anzuwenden und sich jedesmal gut zu überlegen, ob ihr Entscheid, ihr Urteil, ihr Eingreifen verhältnismässig sei.

## **2. Audiatur et altera pars**

Hier zeigt sich v.a. beim Dressurrichter ein zeitliches Problem: all die Bewertungen in Form von Noten und Kommentaren können zuerst einmal nicht aufgrund der Beachtung dieses Grundsatzes ausgesprochen werden. Der Reiter ist am Reiten, der Richter kann ihn nicht vor jeder Note noch nett anfragen, wie er das Ganze sehe. Erst im Nachhinein hat der Reiter allenfalls die Möglichkeit, nachzufragen oder gar Protest einzulegen. Aber auch das ist ein delikates Unterfangen, da er sich damit den Zorn der Richterin, des Richters auf die Schultern lädt und er dies zumindest in der winzigen, eng vernetzten helvetischen Dressur- und Vielseitigkeitsszene früher oder später zu spüren bekommt. Wenn etwas die mögliche Willkür der Machtausübung von DressurrichterInnen im Zaum hält, dann ist es eher die Angst, vom Veranstalter nicht mehr eingeladen zu werden, als die Scheu vor Konkurrenten, die sich ungerecht bewertet fühlen. Auch andere Funktionäre wie z.B. JurypräsidentInnen haben ihre Möglichkeiten, missliebige Kritiker zum Verstummen zu bringen und damit den Grundsatz der Anhörung der 'andern Seite' nicht zu beachten, indem sie ohne Nachfrage urteilen und einem trotzdem sich äussern wollenden Pferdesportler mit einer 'gelben Karte' drohen. Auch hier mein Vorschlag, dass dieser Grundsatz in der Ausbildung anhand konkreter Beispiele aus dem Sport-Alltag vermittelt und seine Anwendung immer wieder überprüft werden sollte.

### **3. In dubio pro reo**

Last but not least – vielleicht der wichtigste Grundsatz von allen. Andere Formulierungen sind 'Gnade vor Recht' oder Schweizerdeutsch 'Föifi la grad sii'. Die Anwendung dieses Prinzips erfordert allerdings eine gewisse menschliche Grösse des Funktionärs. Er muss frei sein vom Bedürfnis, sich aufzuplustern, sich wichtig zu machen, Eindruck zu schinden. Gerade für ältere Funktionäre, die vielleicht auch nicht mehr im Berufsleben stehen und deren aktive Sportzeit – so sie überhaupt je eine hatten – Dezennien zurückliegt, ist diese Art 'herostratischen Ruhms', also des sich ins Rampenlicht Rückens durch das Zufügen von Übel, z.B. durch drastische, unverhältnismässige oder gnadenlose Sanktionen, vielleicht manchmal eine letzte Möglichkeit, sich Beachtung zu verschaffen, junge Menschen in Aufregung zu versetzen. So absurd es klingt, aber es scheint eine von Psychologen bestätigte Erfahrung zu sein, dass es gewissen Menschen offenbar lieber ist, gehasst, als nicht beachtet zu werden. Es ist durchaus möglich, dass bei Funktionären mit einer solchen Charakterstruktur Ausbildung nicht viel erreicht, wohl aber verstärktes Überprüfen der Tätigkeit. Ich bin mir bewusst, dass diese Supervision von Funktionären wieder Personal braucht, das sowieso nicht allzu reich vorhanden ist im SVPS. Es könnte aber auch ausgelagert werden an Nichtfunktionäre, die eher über eine Ausbildung als Mediatoren, Kommunikatoren oder Betriebspsychologen verfügen müssten als über branchenspezifisches Pferdesport-Knowhow.

### **SVPS-Ombudsstelle**

Bei verschiedenen grösseren Kollektiven hat sich die Einrichtung einer Ombudsstelle bewährt, um Konflikte zu lösen, bevor sie soweit eskalieren, dass sie die öffentlichen Gerichte belasten. Das Verbandsgericht des SVPS verfolgt durchaus auch dieses Ziel, ist aber ein Organ des SVPS und damit nicht in dem Sinne neutral, wie es eine Ombudsstelle sein müsste. Die Idee dieser zu schaffenden Ombudsstelle des SVPS wäre, dass eine neutrale Person Hinweise auf die Nichtbeachtung der Grundsätze durch Funktionäre – oder andere ins Sportgeschehen Involvierte – entgegennehmen und dann diplomatisch, aber auch mit einer gewissen Befugnis ausgerüstet an den Mann bzw. die Frau bringen und damit gerade die Anwendung des dritten Grundsatzes vorleben könnte. Der Funktionär bzw. die Person, der eine Nichtbeachtung der Grundsätze vorgehalten wird, würde selbstverständlich angehört – müsste sich aber über diesen Umweg auch die Seite des Pferdesportlers anhören, ohne diesen gleich mit der Androhung einer 'gelben Karte' oder sonstiger Unannehmlichkeiten zum Schweigen bringen zu können. Auch diese Ombudsstelle könnte von jemandem besetzt werden, der nicht zwingend selbst aus dem Pferdesportbereich stammen müsste.

*Feedback erwünscht!*